

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

vom 20. April 2015, zuletzt geändert am 4. Mai 2026

Aufgrund des §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. April 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – beschlossen:

§ 1 - Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 2. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 3. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 - b) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung bzw. bei Wahlgräbern nach Aushändigung der Urkunde über die Verlängerung des Nutzungsrechts fällig.

§ 4 - Benutzungsgebühren

Für die Leistungen im Bereich des Bestattungswesens werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Bestattungsgebühr je Sterbefall
 - 1.1 mit Leichenhallenbenutzung inkl. Kühlvitrine und Katafalk 590,00 €
 - 1.2 Aussegnung / Bestattung ohne Benutzung einer Leichenzelle 445,00 €
2. Gebühren für die Herstellung (Öffnen und Schließen) eines Grabes
 - 2.1 Einzelgrab für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sowie Tot- oder Fehlgeburten 460,00 €
 - 2.2 Einzel- und Doppelgräber je Grabstelle (normaltief) für Personen über 10 Jahre 800,00 €
 - 2.3 Urnenbestattung 350,00 €
 - 2.4 Tieferlegung 950,00 €

2.5	Urnenbestattung Stele	250,00 €
2.6	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Stunde	100,00 €
3.	Reihengräber (Einzelgräber)	
3.1	Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	830,00 €
3.2	Personen über 10 Jahre	1.895,00 €
4.	Wahlgräber (Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten)	
4.1	Einzelwahlgrab	2.460,00 €
4.2	Doppelwahlgrab	3.900,00 €
4.3	Urnenwahlgrab	920,00 €
4.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.1 bis 4.3	
4.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
5.	Rasengräber inkl. Pflegekostenanteil	
5.1	Einzelgrab (Reihengrab, 25 Jahre)	2.700,00 €
5.2	einfachbreites Wahlgrab (auch tiefergelegt, 30 Jahre)	3.070,00 €
5.3	Urnenreihengrab	1.160,00 €
6.	Baumgräber inkl. Pflegekostenanteil	
6.1	Urnenreihengrab	1.310,00 €
7.	Urnenkammer in einer Urnenstele	
7.1	Einzelgrab (Reihengrab, 15 Jahre)	950,00 €
7.2	Wahlgrab (für zwei Urnen, 20 Jahre)	1.260,00 €
7.3	Erste Beschriftung Urnenstele	166,00 €
7.4	Zweite Beschriftung Urnenstele	122,00 €
8.	Weitere Leistungen	
8.1	Benutzung des Leichentransportanhängers	24,00 €
9.	Abräumen von Gräbern durch den Bauhof	
9.1	Einzelgrab	337,00 €
9.2	Doppelgrab	438,00 €
9.3	Urnengrab	235,00 €

§ 5 - Umsatzsteuer

Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- vom 02. November 2009 außer Kraft.

Kreßberg, 20. April 2015

gez.

Robert Fischer
Bürgermeister